

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2009

Nr. 336

ausgegeben am 18. Dezember 2009

Verordnung vom 15. Dezember 2009 über die Abänderung der Tabakpräventionsverordnung

Aufgrund von Art. 8 Abs. 4 und Art. 13 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 über den Nichtrauchererschutz und die Werbung für Tabakerzeugnisse (Tabakpräventionsgesetz; TPG), LGBL 2008 Nr. 27, in der Fassung des Gesetzes vom 19. November 2008, LGBL 2009 Nr. 120, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 24. Juni 2008 zum Tabakpräventionsgesetz (Tabakpräventionsverordnung; TPV), LGBL 2008 Nr. 156, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 6

6) Raucherräume im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 des Gesetzes sind Nebenräume gastgewerblicher Betriebe. In jedem gastgewerblichen Betrieb ist nur ein Raucherraum zulässig; dieser ist dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen zu melden.

Art. 2b

Anforderungen an Raucherräume

1) Raucherräume nach Art. 3 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 und Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie sind nach Massgabe von Art. 3 Abs. 1 als Raucherraum zu kennzeichnen.
- b) Sie müssen durch feste Bauteile von angrenzenden Räumen dicht abgetrennt sein.
- c) Sie dürfen nicht als einziger Durchgang in einen oder mehrere andere Räume dienen.
- d) Sie müssen über eine selbsttätig schliessende Türe verfügen.
- e) Mit Ausnahme von Rauchwaren und Raucherutensilien dürfen in einem Raucherraum keine Leistungen angeboten werden, die im übrigen Betrieb nicht erhältlich sind.

2) Für Raucherräume nach Art. 3 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 des Gesetzes gilt zusätzlich:

- a) Ihre Fläche darf höchstens einen Drittel der Gesamtfläche der Gasträume nach Art. 2 Abs. 7 des Gesetzes betragen.
- b) Ihre Öffnungszeiten sind nicht länger als diejenigen des übrigen Betriebs.

Art. 3 Abs. 1

1) Raucherräume nach Art. 3 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 und Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes sowie Raucherbetriebe nach Art. 3 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 des Gesetzes sind deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang nach Massgabe der in Anhang 1 aufgeführten Anforderungen durch Verwendung des Hinweises "Raucherraum" bzw. "Raucherbetrieb" oder des Rauchersymbols zu kennzeichnen.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Fürstlicher Regierungschef